

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und
Gruppenpraxen in Wien**

STAND 1. JÄNNER 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
I.	Geltungsbereich	3	XI.	Vordienstzeiten	5
II.	Gesetzliche Bestimmungen	3	XII.	Anspruch bei Dienstverhinderung	5
III.	Arbeitszeit	3	XIII.	Kündigung	5
IV.	Sonn-und Feiertagsruhe	3	XIV.	Sonderzahlungen	6
V.	Überstundenentlohnung	3	XV.	Sonderzulagen	6
VI.	Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	4	XVI.	Mindestleistungen	6
VII.	Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen	4	XVII.	Entgelt	6
VIII.	Bezahlte Weiterbildung	4	XVIII.	Gefahrenzulagen	7
IX.	Verschwiegenheitspflicht	4	XIX.	Trinkgeldpauschale	8
X.	Urlaub	4	XX.	Teilzeitschäftigung	8
			XXI.	Geltungsdauer	8

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien

abgeschlossen am 24.2. 2009 zwischen der **Ärzt-
kammer für Wien, Kurie der niedergelassenen
Ärzte**, 1010 Wien, Weihburggasse 10–12 und der **Ge-
werkschaft der Privatangestellten, Druck, Jour-**

**nalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Gesund-
heit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Ju-
gendwohlfahrt**, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhält-
nis der Angestellten bei ÄrztInnen und Gruppenpra-
xen (§ 52 a ff ÄrzteG), die der Ärztekammer für Wien

angehören, geregelt. Als Angestellte bei ÄrztInnenen
gelten jene Personen, die dort selbst Angestellten-
dienste leisten.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes ver-
einbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils gelten-
den Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführ-
ten Arbeitnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche,
wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der
Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn
nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr lie-
gen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stun-
den nicht überschreiten darf.

Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist
dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier Halb-

tag in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig
der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.
Bestehende günstigere betriebliche Regelungen blei-
ben aufrecht.

Die Normalarbeitszeit endet am Samstag um
13.00 Uhr.

Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienst-
frei.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den ge-
setzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evan-
gelischen Religionsgemeinschaft und der alkatholi-
schen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören,
sind am Karfreitag, ohne Schmälerung ihres Entgel-
tes, von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen

finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen
Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinn-
gemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese
Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier
Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Ar-
beitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Über-

stundenarbeit. Überstunden sind separat zu entloh-
nen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird.

Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Für die Berufsgruppe D gilt als Grundlage für die Überstundenberechnung im Jahr 2009 1/173 des Bruttomonatsgehaltes. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten

nur im Bedarfsfall und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann ein Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den Arbeitnehmer nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit, ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts, zu gewähren, zB:

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag

nach der Geburt eines Kindes 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Werktag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage

Dem Ehepartner ist ein Lebensgefährte, mit dem seit mindestens 10 Monaten eine eheähnliche Hausgemeinschaft besteht, gleichzustellen.

VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

VIII. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Die Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist als Arbeitszeit anzusehen.

Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist einvernehmlich mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

IX. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

X. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetz-

lichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Ur-

laubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Diplomierte Assistenten/Innen bei Fachärzten für Radiologie bzw von Gruppenpraxen von Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Kriegsbeschädigte, Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

Während desurlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XI. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monate umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst wird 1 Jahr angerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten oder Gruppenpraxen verwertet werden können.

XII. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu er-

bringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Kann einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XIII. KÜNDIGUNG

1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Absatz 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endet.

2) Hat das Dienstverhältnis in der gleichen Ordination länger als 5 Jahre gedauert, so ist die Kündigung durch den Arbeitgeber nur nach den Bestimmungen des § 20

Absatz 2 Angestelltengesetz möglich. Ausgenommen davon sind:

a) Tod des Arbeitgebers – bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie zum 15. und Letzten eines jeden Kalendermonates beendet werden kann.

b) Länger als 1 Monat dauernder vertragsloser Zustand mit den § 2 – Kassen - Absatz 1 kommt hierbei zur Anwendung.

3) Kündigungen müssen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Bei Nichtabholung des bei der Post hinterlegten Kündigungsschreibens innerhalb dreier Werktage gilt das Kündigungsschreiben als zugegangen. Ausgenommen: der/die Angestellte kann nach Ablauf der drei Werktage einen Hinderungsgrund nachweislich gel-

tend machen, dann gilt das Kündigungsschreibens nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes als zugegangen.

Das trifft nicht zu, wenn der Dienstgeber darüber informiert ist, dass der/die Angestellte sich nicht am Wohnort aufhält. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder an einem anderen Ort.

XIV. SONDERZAHLUNGEN

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt + allfällige Zulagen im Sinne des Punktes XVIII), wobei die erste Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestell-

ten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XV. SONDERZULAGEN

Für langjährige Dienste werden dem Arbeitnehmer nach einer Beschäftigung in derselben Praxis

von 15 J. mind. 1 Bruttomonatsgeh.,
von 20 J. mind. 1,5 Bruttomonatsgeh.,
von 30 J. mind 2 Bruttomonatsgeh.
als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und günst-

tere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XVII. ENTGELT

Berufsgruppe A:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, Sekretärinnen, Laborgehilfen, Ordinationsgehilfen und Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gemäß § 51 a) bis g) und i), k) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) BGBl 1961/102 idF I 108/1997 vom 19. August 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Im 1.	1.080,-
im 2.	1.095,-
im 3.	1.109,-
im 4.	1.123,-

im 5.	1.137,-
im 6.	1.151,-
im 7.	1.165,-
im 8.	1.179,-
im 9.	1.193,-
im 10.	1.207,-
im 11.	1.221,-
im 12.	1.235,-
im 13.	1.249,-
im 14.	1.263,-
im 15.	1.277,-
im 16.	1.291,-
im 17.	1.305,-
im 18.	1.319,-

im 19.	1.333,—
im 20.	1.347,—

Für Angestellte, die einen Kurs gemäß § 45 des Bundesgesetzes (BGBl I 108/97 vom 19. August 1997) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg absolvierten und hierüber ein Zeugnis vorweisen, erhöhen sich die oben genannten Beträge um € 40,—.

Berufsgruppe B:

Gehobenes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegehilfe gemäß § 1 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG)(BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung und Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung.

Im 1.	1.161,—
im 2.	1.178,—
im 3.	1.194,—
im 4.	1.210,—
im 5.	1.226,—
im 6.	1.242,—
im 7.	1.259,—
im 8.	1.275,—
im 9.	1.291,—
im 10.	1.307,—
im 11.	1.323,—
im 12.	1.340,—
im 13.	1.356,—
im 14.	1.372,—
im 15.	1.388,—
im 16.	1.404,—
im 17.	1.421,—
im 18.	1.437,—
im 19.	1.453,—
im 20.	1.469,—

Berufsgruppe C:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 des Bundesgesetz-

zes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-G) (BGBl 460/92 vom 31. Juli 1992) in der jeweils geltenden Fassung.

Im 1.	1.247,—
im 2.	1.265,—
im 3.	1.284,—
im 4.	1.302,—
im 5.	1.320,—
im 6.	1.339,—
im 7.	1.357,—
im 8.	1.375,—
im 9.	1.394,—
im 10.	1.412,—
im 11.	1.430,—
im 12.	1.449,—
im 13.	1.467,—
im 14.	1.485,—
im 15.	1.504,—
im 16.	1.522,—
im 17.	1.541,—
im 18.	1.559,—
im 19.	1.577,—
im 20.	1.596,—

Berufsgruppe D:

Medizinische Masseur und Heilmasseur im Sinne von § 5 bzw § 29 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG (BGBl I 169 /2002 idF BGBl I 66/2003).

Im 1. Berufsjahr	1.020,—
im 2. und 3. Berufsjahr	1.035,—
im 4. und 5. Berufsjahr	1.050,—
im 6. und 7. Berufsjahr	1.106,—
nach dem 7. Berufsjahr	1.150,—

Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

XVIII. GEFAHRENZULAGEN

1) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie oder Gruppenpraxen für Radiologie, die in Strahlenbereichen [§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung] tätig sind, Angestellte bei allen übrigen Ärzten oder Gruppenpraxen, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind sowie Angestellte in mikrobiologischen oder sero-

logischen Laboratorien erhalten eine monatliche Zulage von € 103,—.

2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 81,— erhalten Angestellte

a) bei Fachärzten für Labormedizin oder Gruppenpraxen für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätig-

keit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen,

b) bei allen übrigen Ärzten oder Gruppenpraxen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

3) Diese Zulagen werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Für Zeiten der Kinderkarenz (gemäß § 15 c Mutterschutzgesetz, § 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz) ist die Gefahrenzulage nicht auszuzahlen.

Für Zeiten der Entgeltfortzahlung (zB Urlaub, Krankenstand) ist der Durchschnitt des unmittelbar davor liegenden Jahres zu ermitteln.

4) Für nicht ganztäglich beschäftigte Angestellte gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort angeführten, als Zulage ausbezahlten Mehrbezüge durch die Ziffer XVII. gemäß letzter Absatz in Betracht kommenden aliquoten Teile dieser Zulage abgelöst werden.

5) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung sind die Zulagen der Absätze 1., 2. a) und b) steuerfrei zu behandeln.

XIX. TRINGELDPAUSCHALE

Bei Angestellten von Fachärzten für Physikalische Medizin oder Gruppenpraxen für Physikalische Medizin wird für die Berufsgruppe B, C und D zuzüglich zu ih-

rem Gehalt eine Trinkgeldpauschale in der Höhe von € 25,- festgelegt.

XX. TEILZEITBSCHÄFTIGUNG

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die angeführten Gehaltsansätze, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

Eine Überstundenentlohnung im Sinne des Art V gebührt erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden überschreitet.

XXI. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. 1. 2004 ihre Gültigkeit.

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
1010 Wien, Weihburggasse 10-12

Der Obmann der Kurie der niedergelassenen
Ärzte:
VP Dir. Dr. Johannes STEINHART

Der Präsident:
Prim. MR Dr. Walter DORNER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Wolfgang Katzian

Die Geschäftsbereichsleiterin:
Mag.^o Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Klaus Zenz

Die Wirtschaftsbereichssekretärin:
Eva Scherz